

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Birmenstorf AG



vom 28. Juni 2024
Inkraftsetzung per 1. Januar 2025

Die Ortsbürgergemeinde der Gemeinde Birmenstorf erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Ortsbürgergemeindegesetz, OBG) und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (ObüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Birmenstorf.

§ 1 Gegenstand des Reglements

1. Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes aufgrund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
2. Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr, jedoch nur, wenn sie unterschriftlich zustimmen.
3. Der Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 und 5 OBüG).

§ 2 Voraussetzungen für die Bürgerrechtsaufnahme

1. Personen, die Birmenstorf als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Birmenstorf aufgenommen werden, wenn sie
 - a) das Gemeindebürgerrecht von Birmenstorf besitzen,
 - b) keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen ausweisen,
 - c) den finanziellen Verpflichtungen nachkommen,
 - d) sprachlich gut in die lokalen Verhältnisse eingegliedert sind,
 - e) insgesamt während mindestens 15 Jahren in Birmenstorf Wohnsitz haben, wovon fünf Jahre unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs **oder** ihr Ehegatte Ortsbürgerin oder Ortsbürger ist **oder** sich für die Gemeinde Birmenstorf und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 3 Unentgeltliche Aufnahme

1. Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Einwohner- und/oder Ortsbürgergemeinde in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Dabei dürfen die Gesuchsbeilagen bei Einreichung nicht älter als 3 Monate sein.
2. Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind und unterbereitet die Gesuchsunterlagen der Ortsbürgerkommission zur Beratung. Die Ortsbürgerkommission erlässt zuhanden des Gemeinderats eine Empfehlung zur beantragenden Beschlussfassung.
3. Der Gemeinderat unterbreitet hierauf der nächstmöglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.
4. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde Birmenstorf aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und die Einbürgerungsgebühr bezahlt worden ist.

§ 5 Einbürgerungsgebühr

1. Die Abgabe für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht Birmenstorf beträgt CHF 500 pro Person. Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder wird keine Gebühr erhoben und für Personen, die nach den Voraussetzungen von § 3 des Reglements eingebürgert werden, kann die Versammlung auf die Einbürgerungsgebühr verzichten.

§ 6 Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Dieses Reglement ist von der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. Juni 2024 beschlossen worden.

Birmenstorf, 28. Juni 2024

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Marianne Stänz
Gemeindeammann

Manuel Brunner
Gemeindeschreiber